



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

288

Nr. 31 / 27. Dezember 2021

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern	289
Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach	290
Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching	295
Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI	301
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushaltsjahr 2022	306
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland und der Marktgemeinde Kirchseeon, Landkreis Ebersberg	307

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“	308
--	-----

Umweltfragen

Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München Erlass des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München	310
Veröffentlichung des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2021 - 2027 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme der genannten Hochwasserrisikomanagementpläne nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	311

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOST-BAYERN

Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Vom 11. Dezember 2020

Der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern erlässt aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern:

§ 1

Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden sowie für deren Stellvertreter

(1) Der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden ergibt sich aus § 18 f. der Verbandsatzung und aus der Geschäftsordnung.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe des jeweiligen Mindestsatzes aus Abschnitt C der Anlage 2 zum Gesetz über die kommunalen Wahlbeamten (BayRS 2022-1-I).

(3) Die weiteren Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit jeweils 35 von Hundert der pauschalen Entschädigung von § 1 Abs. 2.

§ 2

Entschädigung für Verbandsräte kraft Amtes

(1) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen werden die nachweislich entstandenen Auslagen erstattet.

(3) Für sonstige Dienstgeschäfte werden die Auslagen nach den für sie im Hauptamt geltenden Bestimmungen gemäß dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Notwendige Übernachtungskosten werden auf Nachweis erstattet.

(4) Sofern im Rahmen des Absatzes 1 oder 2 Fahrtkosten geltend gemacht werden, werden diese nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes abgerechnet. Bei Benutzung eines Dienstwagens wird kein Auslagenersatz gewährt.

§ 3

Entschädigung für bestellte Verbandsräte

(1) Die bestellten Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen entsprechend der Anwesenheitsliste eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 60 €.

(2) Ferner erhalten sie eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei Benutzung eines Dienstwagens wird kein Auslagenersatz gewährt.

(3) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausschlag ersetzt.

(4) Selbständige und Nichtberufstätige erhalten eine pauschalierte Verdienstausschlagentschädigung je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Die Höhe der Verdienstausschlagentschädigung beträgt 50 €.

(5) Für sonstige Dienstgeschäfte werden die Auslagen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Notwendige Übernachtungskosten werden auf Nachweis erstattet.

§ 4

Auszahlungsmodus

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden zum 15. eines jeden Monats zur Auszahlung gebracht. Die sonstigen vorstehenden Entschädigungen werden jeweils auf Antrag zur Auszahlung gebracht.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern vom 21. August 2002 (OBABI S. 137) außer Kraft.

Burgkirchen, 11. Dezember 2020

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Schneider

Landrat und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND OTFRIED-PREUSSLER-GYMNASIUM
PULLACH

**Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbands-
satzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gym-
nasium Pullach**

Vom 25. November 2021

Der Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pullach i. Isartal.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind:

1. die Gemeinde Pullach i. Isartal,
2. die Landeshauptstadt München,
3. der Landkreis München.

(2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

**§ 3
Aufgaben und Wirkungsbereich**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal die für ein staatliches Gymnasium erforderlichen Gebäude zu schaffen und den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1 im Gebiet der Verbandsmitglieder.

**§ 4
Gemeinnützigkeit**

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

B. Verfassung und Verwaltung

**§ 5
Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Verbandsausschuss

**§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechts-
stellung der Verbandsräte**

(1) In die Verbandsversammlung entsenden:

1. die Gemeinde Pullach i. Isartal den jeweiligen ersten Bürgermeister als Verbandsvorsitzenden und zwei weitere Verbandsräte,
2. die Landeshauptstadt München drei Verbandsräte,
3. der Landkreis München drei Verbandsräte.

(2) Die Vertreter der Gemeinde Pullach i. Isartal, der Landeshauptstadt München und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung.

Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist. Ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

(4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

**§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage

verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzung der Verbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 KommZG), oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG). Im Fall des Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG ist die Sitzung der Verbandsversammlung unverzüglich nach Eingang des Antrages einzuberufen; die Sitzung hat spätestens zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

(3) Sofern die Verbandsversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt, sind der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der jeweilige Schulleiter zu den Sitzungen einzuladen und anzuhören.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:

1. der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
2. die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung und die Verwendung des Vermögens des Zweckverbandes,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Erteilung des Planungsauftrages für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage,
5. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer),
6. die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung, die Beschlussfassung über die weiteren Stellvertreter, sowie die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses,

7. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
9. der Abschluss von Kreditverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
10. der Beschluss über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlage.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

§ 10

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönlicher Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

(2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in der Verbandssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 KommZG). Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt (Art. 54 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Niederschrift wird als „Beschlussprotokoll“ gefasst.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

§ 11 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung in den Ausschuss. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Für den Geschäftsgang des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 12 Verbandsvorsitz

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Pullach i. Isartal. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden werden die übrigen sieben Verbandsräte durch Beschluss zu weiteren Stellvertretern bestimmt; über die Reihenfolge entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere verpflichtet:

1. die Sitzungen der Verbandsversammlung einzuberufen und die Beschlüsse vorzubereiten,
2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit erforderlich, der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und für ihre Ausführung zu sorgen.
Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

§ 13 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Die

Verbandsversammlung kann einen stellvertretenden Geschäftsleiter bestimmen, dessen Zuständigkeiten denen des Geschäftsleiters entsprechen.

§ 14 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

1. die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
2. die Beschäftigten des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.

(3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Beamten des Zweckverbandes bis zur Besoldungsgruppe A8 sowie für Beschäftigte des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 38 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, sofern das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandsatzung keine anderen Bestimmungen enthalten.

§ 16 Deckung der Baukosten

(1) Die Gemeinde Pullach i. Isartal stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

1. Der Landkreis München trägt:

a) 70 v. H. der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gast Schüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

b) 100 v. H. der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

Hiervon abzuziehen sind die Finanzierungsanteile der weiteren Verbandsmitglieder gem. Abs. 5.

c) 50 v. H. der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

2. Die Landeshauptstadt München trägt von den Baukosten des ersten Bauabschnittes einen Anteilsbeitrag von 380.401,16 €.

Die Landeshauptstadt München trägt von den Baukosten des zweiten Bauabschnittes einen Anteilsbeitrag von 580.827,58 €.

Die Landeshauptstadt München trägt von den Baukosten des dritten Bauabschnittes einen Anteilsbeitrag von 996.052,21 €.

Diese Anteilsbeiträge wurden bereits beglichen.

3. Die Gemeinde Pullach i. Isartal trägt den Restbetrag.

(4) Die Abrechnung über die Kosten erfolgt zehn Jahre nachdem die Baumaßnahme nach Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

Die Abrechnung mit dem Landkreis München bei Baumaßnahmen nach Abs. 3 Nr. 1 hinsichtlich seines Anteils für Gast Schüler und zweckverbandsfremde Landkreisschüler erfolgt ebenfalls zehn Jahre nachdem die Baumaßnahme dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird unter Heranziehung der Schülerzahlen des obigen Zeitraums. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Über die Finanzierung weiterer Bauabschnitte ist zu gegebener Zeit eine Vereinbarung der jeweiligen Verbandsmitglieder herbeizuführen und in die Verbandssatzung aufzunehmen.

(6) Vorschüsse auf die Leistungen der Verbandsmitglieder werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt.

Bei Baumaßnahmen nach Abs. 2, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr.

(7) Der Landkreis München trägt die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 v. H. der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.

§ 17

Deckung des laufenden Bedarfs und der Ergänzung der Erstausrüstung

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.

(3) Den durch Einnahmen nicht gedeckten Bedarf trägt der Landkreis München zu 50 v. H.

Der Rest wird auf den Landkreis München und die Landeshauptstadt München nach dem Verhältnis der aus der Gemeinde Pullach i. Isartal und der Landeshauptstadt München kommenden Schüler umgelegt.

(4) Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl für ein Haushaltsjahr ist jeweils der 1. Oktober des vorausgegangenen Jahres.

§ 18

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 19

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu wählender Ausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 20

Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

§ 21

Ausscheiden aus dem Zweckverband und Auflösung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft im Zweckverband bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen (außerordentliches Kündigungsrecht). Die verbleibenden Mitglieder haben darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen oder auflösen wollen. Für diesen Beschluss gilt die Regelung des Abs. 2.

(2) Im Übrigen ist das Ausscheiden eines Mitgliedes oder die Auflösung des Zweckverbandes nur durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich, der einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf.

(3) Die von der Landeshauptstadt München nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 geleisteten Anteilsbeträge werden als verlorener Zuschuss angesehen und nicht zurückerstattet.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbandes hat die Verbandsversammlung einen Beschluss über die Verwendung des Vermögens zu fassen.

D. Schlussbestimmungen

§ 22

Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 23

Anwendbarkeit des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Juli 1997 (OBABI S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. September 2015 (OBABI S. 206), außer Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 17 Abs. 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Pullach i. Isartal, 25. November 2021

Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach

Susanna Tausendfreund

Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND STAATLICHES LISE-MEITNER-GYMNASIUM UNTERHACHING

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching

Vom 17. Juni 2021

Der Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching erlässt folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unterhaching.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

- a) die Gemeinde Unterhaching
- b) der Landkreis München
- c) die Gemeinde Taufkirchen

(2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

§ 3

Aufgabe und Wirkungskreis

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für ein staatliches Gymnasium in Unterhaching die erforderlichen Gebäude zu schaffen sowie den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen. Die Schule soll Schüler aller Geschlechter, insbesondere aus den Gemeinden Unterhaching und Taufkirchen und dem Landkreis München aufnehmen.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsendet die Gemeinde Unterhaching vier, die Gemeinde Taufkirchen drei, und der Landkreis München vier Verbandsräte.

(2) Die Verbandsräte der Gemeinden Unterhaching und Taufkirchen und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufgenommen werden.

(3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter können zu den Sitzungen eingeladen und dort angehört werden.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung oder den besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss, einen anderen beschließenden Ausschuss oder einen Geschäftsleiter übertragen werden:

- 1.) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- 2.) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- 3.) Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die

Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

- 4.) die Beschlussfassung über den Finanzplan
- 5.) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
- 6.) die Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
- 7.) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
- 8.) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- 9.) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- 10.) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters;
- 11.) der Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Benutzung der Schulanlagen;
- 12.) der Abschluss von Darlehensverträgen und verwandten Rechtsgeschäften;
- 13.) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 €.

(3) Beschlüsse nach Absatz 2 Nummer 1, 3, 9 und 13 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8a Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 100.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer), soweit diese nicht die Verbandsversammlung beschließt.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Unterhaching. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe

Stimmenanzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 10b

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 11a

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

- a) die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
- b) die Beschäftigten des Zweckverbandes ab der Entgeltgruppe 9 einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen

(3) Die Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Gemeinde Unterhaching stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

a) Der Landkreis München trägt:

aa) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten; Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gast Schüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

bb) 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

cc) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

dd) die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen: Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.

b) Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

c) Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme nach Absatz 3 Buchstabe a) aa) dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

Die Abrechnung mit dem Landkreis München bei Baumaßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a) aa) hinsichtlich seines Anteils für Gast Schüler und zweckverbandsfremde Landkreisschüler erfolgt ebenfalls fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird unter Heranziehung der Schülerzahlen des obigen Zeitraums. Satz 3 des Buchstabens c) gilt entsprechend.

d) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a) bb) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung

der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Verbandsmitglieder haben im Vorgriff auf ihre endgültigen Leistungen nach dem Absatz 3 Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Abschlagszahlungen sind in der Höhe nach entsprechend dem in Absatz 3 Buchstabe c) festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.

Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der in Rechnung Stellung durch den Zweckverband fällig.

(5) Bei Baumaßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a) aa), die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Absatz 4 Satz 2.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis

ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter laufender Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 15 Haushaltssatzung

Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zuzuleiten.

§ 16 Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu wählender Ausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Kassenverwaltung

Zum Kassenverwalter wird der jeweilige Kassenverwalter der Gemeinde Unterhaching bestellt. Er nimmt folgende Kassengeschäfte wahr: Führung der Konten des Zweckverbandes. Zeichnungsberechtigt sind dafür jeweils zwei Mitarbeiter der Gemeindekasse.

D. Sonstiges

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Gemeinde Unterhaching dem Landkreis München und der Gemeinde Taufkirchen eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Auflösung und die Abwicklung nach Art. 46 und Art. 47 KommZG.

§ 19 Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20 Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2020 (OBABl S.159) außer Kraft.

Unterhaching, 17. Juni 2021
Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium
Unterhaching

Wolfgang Panzer
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM INGOLSTADT, VGI

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Vom 16. Dezember 2021

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandsatzung:

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ingolstadt.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Ingolstadt sowie die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband erlässt eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 2 lit. 1) VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Anwendung eines Verbundtarifes und damit zusammenhängender Integrationserfordernisse an den Verkehr sowie den entsprechenden Ausgleich. Hierbei bleibt das Recht der Mitglieder zur Tarifgestaltung in Bezug auf Stadtverkehre unberührt.

(2) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe,

- a) die Einnahmen zwischen den, den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen aufzuteilen. Näheres regelt die Einnahmenaufteilungsrichtlinie.
- b) Dienstleistungen für Verbundverkehrsunternehmen zu erbringen.
- c) der Akquise und Begleitung von Förderprojekten im ÖPNV für die Verbandsmitglieder.

- d) auf die einheitliche Ausgestaltung und Kompatibilität der Abfertigungssysteme hinzuwirken.
- e) auf die Einbringung der ÖPNV- und SPNV Fahrplan- und Tarifdaten in elektronische Fahrplanauskunftssysteme hinzuwirken.
- f) auf eine einheitliche Gestaltung und Ausstattung der Fahrgastinformationssysteme und Haltestelleneinrichtungen hinzuwirken.
- g) auf ein einheitliches Erscheinungsbild für die Einrichtungen des ÖPNV und SPNV im Verbandsgebiet (z. B. LOGO) hinzuwirken.
- h) auf eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken.
- i) auf die Abstimmung von Fahrplänen hinzuwirken, die Kreisgrenzen überschreiten.
- j) die bestehenden Nahverkehrspläne zu koordinieren und gegebenenfalls einen gemeinsamen regionalen Nahverkehrsplan zu erstellen.

(3) Dem Zweckverband können weitere Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeiten der Mitglieder gemäß Art. 8 BayÖPNVG übertragen werden.

(4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(5) Er erhebt kostendeckende Entgelte für seine Dienstleistungen an Dritte, die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung der etwaig eingesetzten Eigenmittel erlauben.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Verbandsvorsitzenden
- b) dem Landrat des Landkreises Eichstätt als stellvertretendem Verbandsvorsitzenden
- c) elf weiteren Verbandsräten von denen vier aus dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt drei aus dem Kreistag des Landkreises Eichstätt zwei aus dem Kreistag des Landkreises Neuburg/Schrobenhausen zwei aus dem Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen zu entsenden sind.

(2) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender oder als stellvertretender Verbandsvorsitzender.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Verbandsräte jedes Mitgliededes können nur einheitlich abstimmen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsrat beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Verbandsräte haben die Möglichkeit, jederzeit Mitarbeiter aus der Verwaltung oder Mitglieder der Körperschaft zu den Sitzungen zuzuziehen.

§ 9

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, haben im Einvernehmen mit diesem Mitglied zu erfolgen.

(5) Folgende Beschlüsse erfordern Einstimmigkeit:

- a) Änderungen der Verbandssatzung
- b) Satzung über allgemeine Vorschriften gemäß § 4 Abs. 1 und Richtlinien nach § 18 Abs. 2
- c) Übernahme von Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 und deren Finanzierung durch eine gesonderte Umlage gemäß § 18 Abs. 3.

(6) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist der Geschäftsleiter der Geschäftsstelle oder eine Dienstkraft des Verbandsmitgliedes, dessen Verbandsrat jeweils den Verbandsvorsitz führt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

(7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthalten sind.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für alle Aufgaben des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Verbandssatzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Bestellung des Geschäftsleiters.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere eine Reisekostenvergütung. Verbandsräte, die kraft Bestellung der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine angemessene Entschädigung.

Das Nähere wird in einer Entschädigungssatzung bestimmt.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die dem Geschäftsleiter zur selbstständigen Erledigung übertragen wurden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

§ 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.

Das Nähere bestimmt eine Entschädigungssatzung.

§ 14 Geschäftsstelle des Zweckverbandes und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Verbandsversammlung beruft einen Geschäftsleiter.
- (2) Dem Geschäftsleiter obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Durch Beschluss der Verbandsversammlung, der der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden bedarf, können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG ganz oder teilweise zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Dies gilt nicht in den Angelegenheiten, für die eine zwingende, gesetzliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorgesehen ist.

(3) Der Geschäftsleiter hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Er nimmt an den Sitzungen zur fachlichen Beratung und Unterstützung der Verbandsversammlung teil.

(4) Der Geschäftsleiter ist im Umfang seiner Befugnisse zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen befugt.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (2) Der Zweckverband wird Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern und des Bayerischen Versorgungsverbandes.

§ 16 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindeführung entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, sogleich nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern diese die Satzung nicht beanstandet, nach § 22 bekanntgemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Finanzierung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 erfolgt nach einer gesonderten Umlage nach räumlichem Anfall der notwendigen Ausgleichsleistungen. Das Nähere bestimmt eine Ausführungsrichtlinie zu den allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Verbandsversammlung kann zur Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3, durch einstimmigen Beschluss Sonderumlagen für Maßnahmen erheben, die die Veranlassung und das Interesse der betroffenen Verbandsmitglieder berücksichtigen.

(3) Im Übrigen erhebt der Zweckverband zur Finanzierung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3, soweit diese nicht durch Einnahmen/Sonderumlagen gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern eine Eigenaufwandsumlage. Umlagemastab für die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder sind zu 50 % die Einwohnerzahl zum Ende des vorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % die Nutzplatzkilometer des vorhergehenden Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die Umlagen werden für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die Umlagen können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben:

- a) die Höhe des nicht durch Einnahmen gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagensoll);
- b) Bemessungsgrundlage;
- c) Umlagesatz;
- d) die Höhe der Umlagen für jedes Verbandsmitglied.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge jeweils am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des laufenden Rechnungsjahres fällig. Wird eine Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen von 0,5 v. H. für den Monat gefordert.

(5) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt (01.11.) erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(6) Zu viel oder zu wenig erhobene Umlagen werden auf neue Rechnung vorgetragen und den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der auf sie nach § 18 entfallenden Teilbeträge als Zahlungen oder Nachforderungen auf die Umlageschuld des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von der vom Zweckverband mit der Buchführung beauftragten Stelle geführt.

§ 21 Örtliche und überörtliche Prüfung

(1) Die Jahresrechnung des Zweckverbandes ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt zur Prüfung zuzuleiten. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt führt dann die Prüfung durch (örtliche Rechnungsprüfung). Sodann wird sie der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 43 Abs. 2 KommZG i. V. mit Art. 91 der Landkreisordnung.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 23 Anwendbare Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, im Übrigen die für Landkreise anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

§ 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25

Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Stimmrechte gemäß § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach der Stimmzahl nach § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren; insbesondere kann vereinbart werden, dass das ausscheidende Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert übernimmt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 9. März 2016 (OBABI S. 93), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2021 (OBABI S. 183), außer Kraft.

Ingolstadt, 16. Dezember 2021

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt,
VGI

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Dezember 2021 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

ZWECKVERBAND OTFRIED-PREUSSLER-GYMNASIUM PULLACH

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushaltsjahr 2022

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Pullach (Kämmerei, Zimmer 112) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Pullach i. Isartal, 3. Dezember 2021
Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach

Er schließt

Susanna Tausendfreund
Verbandsvorsitzende

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.141.400 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.022.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlage-Soll der Verbandsumlagen wird gem. §§ 15 und 16 der Verbandssatzung für

den Landkreis München auf	1.721.350,50 €
die Landeshauptstadt München auf	641.199,50 €
und	
die Gemeinde Pullach i. Isartal auf	51.250,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM OBERLAND UND MARKT KIRCHSEEON

§ 3
Zusammenarbeit

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Ingo Mehner, und der Marktgemeinde Kirchseeon, Landkreis Ebersberg, Rathausstraße 1, 85614 Kirchseeon, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Jan Paeplow.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Marktgemeinde Kirchseeon.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 4
Kostenregelung

§ 1
Aufgabe

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23a Abs. 1 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Die Marktgemeinde Kirchseeon ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

§ 5
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(1) Diese Vereinbarung endet mit der Mitgliedschaft.
(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Kirchseeon und dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Süd.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 2
Übertragung der Aufgabe und der hoheitlichen Befugnisse

Bad Tölz, 10. Dezember 2021
Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

(1) Die Marktgemeinde Kirchseeon überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

- § 4 a Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden) und

Kirchseeon, 9. Dezember 2021
Markt Kirchseeon

- § 4 a Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

Jan Paeplow
Erster Bürgermeister

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt unter der Bedingung, dass ein zustimmender Beschluss des Marktgemeinderates Kirchseeon nachgereicht wird. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

(2) Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG

BEZIRK OBERBAYERN

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

Vom 26. Juli 2021

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. ³In der Gemarkung Beilngries werden Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 1212/0 aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen. ⁴In der Gemarkung Kottlingwörth werden Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 777/0 aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen. ⁵Dem Landschaftsschutzgebiet werden von den Grundstücken Fl.-Nrn. 797/0, 797/4 und 797/8, Gemarkung Beilngries, Teilflächen hinzugefügt, die bislang nicht Schutzgebiet waren. ⁶Die neuen Grenzen des Schutzgebiets im Bereich der Stadt Beilngries ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000, M 1:10.000, M 1:2.500 und M 1:1.000, die als Anlage 1 Bestandteile dieser Verordnung sind. ⁷Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁸Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in den Kartenausschnitten M 1:10.000, M 1:2.500 und M 1:1.000. ⁹Die neue Fläche wird der Tabuzone des Zonierungskonzepts Windkraft zugeordnet.

§ 2

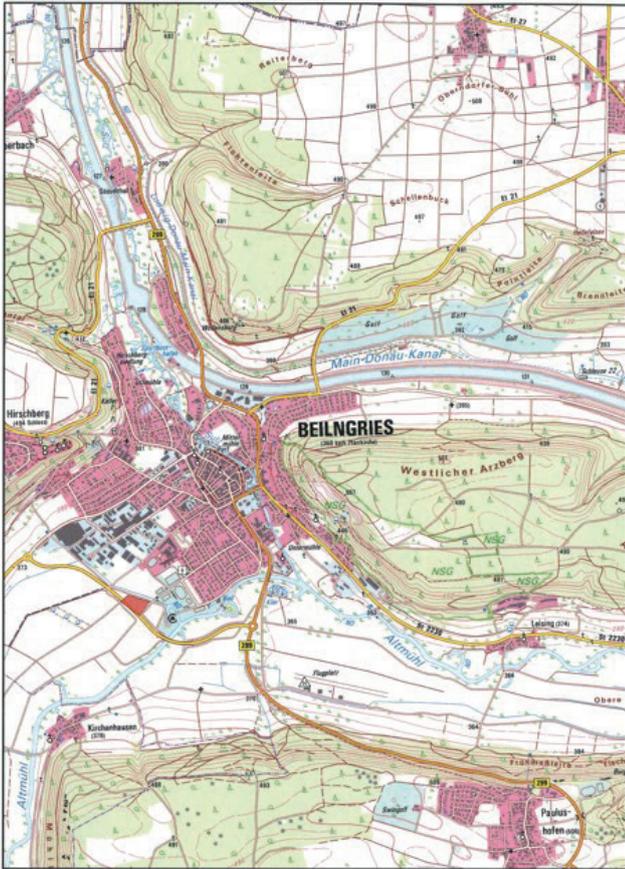
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 26. Juli 2021
Landkreis Eichstätt

Alexander Anetsberger
Landrat

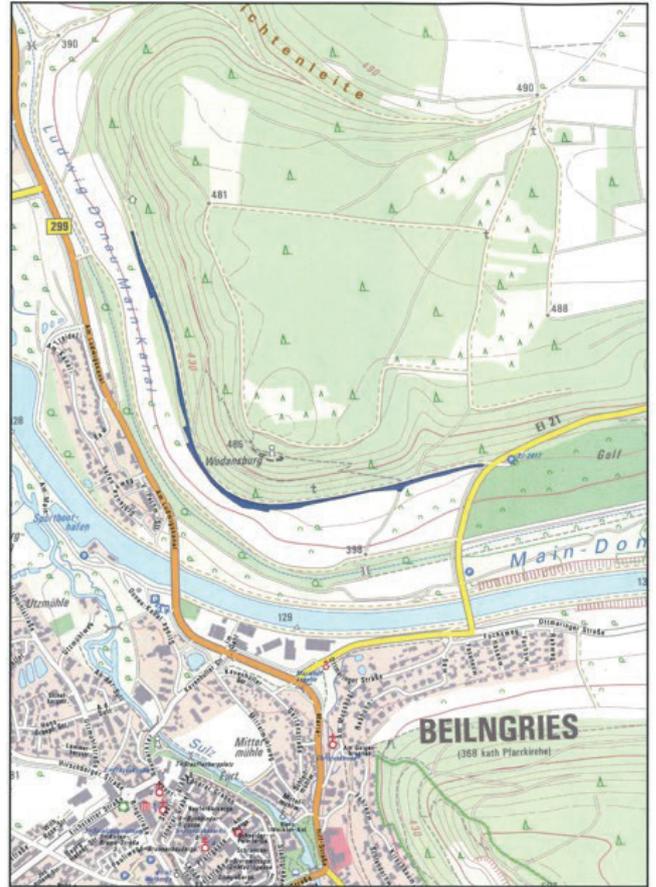
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 26. Juli 2021



Maßstab M 1:25.000 (1 cm = 250 m)

Übersichtskarte



Maßstab M 1:10.000 (1 cm = 100 m)

Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets



Maßstab M 1:2.500 (1 cm = 25 m)

Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets



Maßstab M 1:1.000 (1 cm = 10 m)

Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München Erlass des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München

Bekanntmachung vom 27. Dezember 2021

Der Lärmaktionsplan der Regierung von Oberbayern für den Großflughafen München tritt mit Wirkung vom 27.12.2021 in Kraft und kann auf folgender Internetseite der Regierung von Oberbayern https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/lap/lap_flughafen_mue/index.html eingesehen werden. Zusätzlich liegt der Lärmaktionsplan bis einschließlich 31.01.2022 auch bei der Regierung von Oberbayern, Empfang, Maximilianstraße 39, 80538 München zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Bitte beachten Sie, dass aktuell für den Zugang zu unseren Dienstgebäuden ein Corona-3G-Nachweis (Geimpft, Genesen, Getestet) erforderlich ist. Eine Testmöglichkeit vor Ort besteht nicht.

1. Anlass

Die Regierung von Oberbayern hat als zuständige Behörde gemäß Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) einen Lärmaktionsplan nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Großflughafen München erstellt und setzt damit die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm um.

2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet umfasst alle Bereiche, die von der dritten Runde der Lärmkartierung für den Flughafen München durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (Lärmkartierung 2017) erfasst wurden. Dies betrifft folgende Gemeinden:

- im Landkreis Dachau: Haimhausen
- im Landkreis Erding: Berglern, Bockhorn, Eitting, Erding, Fraunberg, Oberding und Wartenberg
- im Landkreis Freising: Eching, Fahrenzhausen, Freising, Hallbergmoos, Kranzberg, Langenbach, Marzling und Neufahrn bei Freising
- im Landkreis München: Ismaning

3. Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Nach § 47d Abs. 3 Satz 2 BImSchG soll die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung

für den Großflughafen München erfolgte deshalb in zwei Mitwirkungsphasen.

In der ersten Mitwirkungsphase vom 07.08.2020 bis 21.09.2020 wurden die Öffentlichkeit sowie die betroffenen Gemeinden und Landkreise gebeten auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern zielgerichtete Fragen zur Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München zu beantworten.

In der zweiten Mitwirkungsphase konnten vom 11.06.2021 bis 28.07.2021 per E-Mail oder schriftlich Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans eingereicht werden.

Die Auswertungen der Onlinefragebögen und die vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen wurden jeweils den zuständigen Stellen zur Bewertung um eingehende Prüfung und ggf. Ergreifung weiterer Lärmschutzmaßnahmen vorgelegt.

Die Zusammenstellungen und Bewertungen der Rückmeldungen aus den beiden Mitwirkungsphasen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind als Anlagen dem Lärmaktionsplan beigelegt.

4. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Neben den bereits vorhandenen oder sich in Umsetzung befindlichen lärmindernden Maßnahmen sieht der Lärmaktionsplan für den Großflughafen München weitere Maßnahmen vor, die zu einer Verbesserung der Lärmsituation im Umfeld des Flughafens beitragen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Maßnahmen:

- Lärmabhängige Start- und Landeentgelte:
Maßnahme G1 – Weiterentwicklung des Entgeltsystems
- Verbesserung der Vernetzung der Verkehrsträger:
Maßnahme G2 – Ausbau der Schienenanbindung des Flughafens, verbesserte Vernetzung der Verkehrsträger
- Prüfung weiterer technischer und betrieblicher Optimierungsmaßnahmen:
Maßnahme G3 – Weiterführung der Prüfung zusätzlicher technischer und betrieblicher Optimierungsmaßnahmen
Maßnahme G4 – Prüfung der Möglichkeiten zur Optimierung der Flugroutennutzung zur Nachtzeit, Management der Vorgaben der Nachtflugregelung
- Weiterführung der Informationsmöglichkeiten über aktuellen Flugbetrieb und Fluglärm allgemein:
Maßnahme G5 – Weiterentwicklung des Informationsangebots des Flughafens zu Fluglärm
- Monitoring und Überwachung des Flugbetriebs und des Fluglärms
Maßnahme G6 – Fortsetzung der mobilen Fluglärm-messungen

- Schallschutzmaßnahmen:
Maßnahme G7 – Fortsetzung des freiwilligen Serviceprogramms „Gießharzscheiben“ bis Ende 2023
Maßnahme G8 – Umsetzung zugesagter, bislang von den Betroffenen nicht realisierter Schallschutzmaßnahmen (Ansprüche aus dem 1. und 2. Schallschutzprogramm)

München, 27. Dezember 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Veröffentlichung des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2021 - 2027 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme der genannten Hochwasserrisikomanagementpläne nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vom 27. Dezember 2021

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Hochwasserrisikomanagementpläne einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen (SUP). Der im Rahmen der SUP für den Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Donau für den Zeitraum 2021 bis 2027 erstellte Umweltbericht wurde gemeinsam mit den Entwürfen des oben genannten Hochwasserrisikomanagementplans veröffentlicht und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Darstellungen und Bewertungen in dem Hochwasserrisikomanagementplan und dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen überprüft, das Ergebnis dieser Überprüfung in dem Umweltbericht und bei der Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplans berücksichtigt und den Umweltbericht sowie den Hochwasserrisikomanagementplan bei Bedarf angepasst. Dieses Verfahren ist nun abgeschlossen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Donau ist angenommen (§ 44 Absatz 1 Satz 1 UVPG).

Der angenommene Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Donau und die zusammenfassende Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den jeweiligen Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen (Informationen nach § 44 Abs. 2 UVPG) werden ab dem 22. Dezember 2021 im Internet unter www.fgg-donau.bayern.de/hwrm_rl/hochwasserrisikomanagement veröffentlicht. Die Dokumente und eine Rechtsbehelfsbelehrung für die Flussgebietseinheit Donau liegen ab 24.01.2022 auch bei der Regierung von Oberbayern zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Oberbayern:

Adresse:

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80534 München

Auslegungsort:

Pforte
Haupteingang Hauptgebäude

Geschäftszeit:

Mo - Do 08:00 - 16:00 Uhr
Fr 08:00 - 14:00 Uhr

Telefon:

+49 89 2176-0

E-Mail:

wasserwirtschaft@reg-ob.bayern.de

Bitte beachten Sie, dass aktuell für den Zugang zu unseren Dienstgebäuden ein Corona-3G-Nachweis (Geimpft, Genesen, Getestet) erforderlich ist. Eine Testmöglichkeit vor Ort besteht nicht.

München, 27. Dezember 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin